

Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 18.10.2012

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 2/ 20-22-03

Beschlussvorlage Nr. 1110/2012
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Rat	24.10.2012	Entscheidung

Beschlussvorlage

**Zustimmung zur Leistung außerplanmäßiger Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
hier: Grunderwerb Alleenradweg**

Beschlussvorschlag:

Der außerplanmäßigen Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 470.000 € bei
5.200114.710 / 782200 - Grunderwerb Alleenradweg wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW
zugestimmt.

Gerhard Halbe

Erläuterungen:

Der Bau des Alleenradweges war als Fördermaßnahme im Stadtverkehrsförderprogramm für das Jahr 2013 vorgesehen und entsprechend im Haushalt eingeplant. Durch Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 04.10.2012 wurde die Maßnahme nachträglich in das Förderprogramm 2012 aufgenommen unter dem ausdrücklichen Ziel, einen Beginn der Maßnahme durch die Stadt Bergneustadt und entsprechendem Mittelabfluss noch in diesem Jahr zu gewährleisten.

Der Fördersatz liegt – höher als bei den anderen Maßnahmen – bei 75%. Der städtische Eigenanteil ist durch Grundstücksverkäufe gesichert.

Durch den Kaufvorvertrag zwischen der Bahnflächen-Entwicklungs-Gesellschaft, der Deutschen Bahn und der Stadt Bergneustadt sind die rechtlichen Verpflichtungen zum Bau des Alleenradweges vorgegeben. Zudem stellt der Alleenradweg auf Bergneustädter Stadtgebiet den Lückenschluss zu Gummersbach sowie zur Stadt Drolshagen dar.

Für das Haushaltsjahr 2012 war die Maßnahme nicht im Investitionsprogramm eingeplant. Für den Grundstücksankauf sowie Notar- und Ingenieurkosten werden die für 2013 eingeplanten Haushaltsmittel in Höhe von 470.000,- € schon in diesem Jahr benötigt. Zuwendungen für den Alleenradweg in Höhe von 350.000,- € werden für dieses Jahr durch die Bezirksregierung Köln bereitgestellt. Die Deckung der verbleibenden 120.000 € ist gewährleistet durch eine vorzeitige Bereitstellung einer Zuweisung der Bezirksregierung Köln für die Maßnahme Schulwegsicherung Talstraße. Die im Haushaltsplan-Entwurf 2013 (*Vorlage an den Rat am 24.10.2012*) dargestellten Ansätze werden entsprechend verändert.

Nach § 83 Abs. 2 GO NRW bedarf eine erhebliche über- oder außerplanmäßige Mittelbereitstellung der vorherigen Zustimmung des Rates. In seinen Grundsatzbeschlüssen zum Haushaltsrecht hat der Rat am 16.06.2010 (TOP 6) festgelegt, dass eine Überschreitung dann erheblich im Sinne der Gemeindeordnung ist, wenn sie mehr als 2 v.T. der Aufwendungen des Ergebnisplans beträgt. 2 v.T. des Gesamtbetrages der Aufwendungen im Ergebnisplan = 90.612 €; die Erheblichkeitsgrenze ist damit überschritten.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:	
☒ ja	☐ nein
☐ noch nicht zu übersehen	
Kosten 470.000 €	Haushaltsjahr 2012
Produkt/Kostenstelle/Investition 5.200114.710	Sachkonto 782200
Vorgesehen im ☐ Ergebnisplan	☒ Finanzplan
☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung
☐ Folgekosten pro Jahr €	☐ noch nicht zu übersehen
Erläuterungen: Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung ist gewährleistet durch Mehreinzahlungen aus der Landeszuweisung für den Alleenradweg (350 T€) und für die Schulwegsicherungsmaßnahme Talstraße (120 T€).	

Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte		
☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu überschauen
Erläuterungen:		

Mitzeichnungen			
☐	I. Beigeordneter	☐	Fachbereich 2
	Datum		Datum
☒	Stadtkämmerer	☐	Fachbereich 3
	Datum		Datum
☒	Fachbereich 1	☒	Fachbereich 4
	Datum		Datum